Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

Band: 1 (1816)

Heft: 4

Artikel: Thier-Versicherungsanstalt für den Bezirk pder die Gemeinde

Steinhausen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-591091

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Thier=Versicherungsanftalt

für ben

Bezirk oder die Gemeinde Steinhausen.

Vor ungefähr hundert Jahre litt Steinhausen sehr viel an einem Viehsterben. Die Gefallenen sollen an den Lungen gelitten haben. Seither blieb die Gemeinde von Seuchen verschont, aber wurde oft bedroht, durch Mittheilung der Viehpresten seiner Nachbarn. Im Jahr 1812 zog die Lungenseuche rings um ihre Marchen. Die Besorgniß, durch ihr Hereinbrechen den Wohlstand seiner heimathlichen Fluren in der Wurzel vernichtet zu sehen, gab dem Verfasser Idee und Grund zu vorliegenden Gedanken, die, Einzelnen mitgetheilt, gestelen, aber gerade da durchsielen, wo sie halten sollten.

§. 1.

Zur Organisirung einer Bezirks-Thierassekuranz wird aus der betressenden Mitte eine Kommission erwählt. Diese soll bestehen aus Viehkennern verschiedener Ansichten, z. B. Landwirthen, Viehhändsern, Thierärzten und Metzern u. s. w.

§. 2.

Die erwählte Kommission übernimmt die ganze Arbeit, sest sich einen Organisationsplan sest, läßt diesen unter den Bezirksbewohnern zirkuliren, oder ruft selbe zusammen, besonders die, welche in diesen Verein willigten (Niemand wird zu dessen Annahme gezwungen), begibt sich zu jedem interessirten Viehbesitzer, nimmt, mit Zuzuge seiner, jedes einzuschließende Thier, nach

Verschiedenheit der Gattung, Geschlecht, Alter und andern bemerkbaren Zeichen (die auch fünstlich an den Hörnern angebracht werden können) und seinen wahren Werth in eine förmliche Tabelle auf.

· 6. 3.

Hierbeikann jeder Vieheigenthümer den Schafungswerth seines Thieres bestimmen; ergibt es sich nach Anhörung derselben, daß die Schafung desselben über den wahren Werth gesetzt ist, so mindert ihn die Komission; in entgegengesetzten Fällen bestrebt sie sich, den Eigenthümer zu dessen Erhöhung zu leiten. Kurz die Kommission handelt hierin nach der genauesten Ueberzeugung.

§. 4.

Diese Schapung oder Uebersicht wird alle Viertelsoder wenigstens alle Halbjahr wiederholt oder erneuert; der Anwachs mag nachgenommen und der Abgang gestrichen werden; so auch die durch Verkehr geschehenen Veränderungen. Gleichfalls soll auch der Mehr- oder Minderwerth der eingetragenen Individuen geachtet und jedesmal der eigentliche wahre Werth in eine neue Tabelle eingetragen werden.

§. 5.

Sollte ein Viehbestzer wegen Vermehrung oder Verminderung seiner Thiere und derselben Preis Aufoder Abnahme vor der Ernenerungszeit Veränderungen in der bestehenden Tabelle verlangen, so mag er sich bei dem Präsident der Kommission hierüber melden, wo dann diese nach Sinsicht und Gutsinden in der Zwischenzeit Abänderungen machen mag. Widrigenfalls bleibt es, auch bei sich ereignenden Viehunfällen, bis zur Wiederserneuerung bei der letztgemachten Tabelle.

Die Schatung der Thiere ist nach deren mittlerm Werthe zu reguliren, wie sie in der Schatungszeit den käuflichen Gang haben.

§. 7.

Erfrankt ein assekurirtes Thier, so ist sein Sigenthüsmer gehalten, sobald möglich einen Thierarzt zu rufen, und desselben Vorschriften und Rath zu befolgen. In scheinenden wichtigen Fällen soll dem Präsidenten der Kommission oder einem Mitzlied derselben hierüber die Anzeige gemacht werden, wo dann die Kommission, nach Verhältniß, die Sache kann lassen bestehen oder anders verfügen.

§. 8.

So sollen auch alle Interessirte verpflichtet sein, jeden sich ergebenden Todesfall auf der Stelle einem der Kommissionirten anzuzeigen, wo dann

§. 9.

die Kommission ein oder zwei thierärzliche Mitglieder zur Sektion beordert, welche

- a) die Ursache des Todes am Thiere selbst und in allen möglichen darauf Bezug habenden Gegenständen aufsuchen, und diese, wie alle den Verlust erzeugt habende Umstände, genau ad Notam nehmen sollen; ferners sollen sie den agirenden Thierarzt anhalten, einen genauen schriftlichen Rapport über den eigentzichen Karakter der bestandenen Krankheit, derselben Behandlungsweise u. s. w. abzustatten;
- b) den noch bestehenden Thierproductenwerth in Unschlag nehmen; Falls aber das Fleisch und andere Theile, ihres angenommenen Karakters wegen,

nicht mehr genießbar sind, dessen Vertilgung bes
forgen, daß sie dem allgemeinen Wohl unnachstheilig werden.

c) Endlich überbringen die Abgeordneten der Kommission über den Befund genauen Rapport.

§. 10.

Ergibt es sich, laut §. 9 a aufgenommenen Verbal-Prozesses, daß keine bewiesene Nachläßigkeit oder Selbstschuld obwaltet, so besorgt die Kommission die Wiedervergutung; allein

§. 11.

weil Thiere durch Krankheiten an ihrem Werthe verlieren, und um daher nicht Anlaß zu sorgloser Pflege
derselben zu geben, so werden nur zwei Drittheile von
dem im Schapungsregister auf das betreffende Thier
laut §. 3 und 4 bestimmten Werth und zwar inclusive
mit den in Anschlag genommenen übriggebliebenen
brauchbaren Theilen, z. B. Haut, Fleisch u. s. v
pergutet.

§. 12.

Dieserwegen ist die Kommission gebalten, gleich nach sich ergebendem Thierverlust jedem in der Asselleranz eingeschriebenen Viehbesitzer seinen schuldigen Beitrag mittelst eines formirten Einziehungsregisters anzeigen zu lassen, von welchem Anzeigunastermin an bis längstens in vierzehn Tagen die Entrichtung derselben unsehlbar folgen soll.

§. 13.

Indem durch diese Hilfvanstalt der Kapitalwerth

eines Thiers nie verloren geben kann, so muß folglich dem Eigenthümer des vermißten Thieres, dessen betreffende Beitragsrata an die Viehsteuer allemal abgezogen werden, welche ihm als Antheilhaber an der Vieversscherungsanstalt darum zu entrichten selbst zufällt.

§. 14.

Die societätsmäßige Vergütung soll sich auf alle Viehverluste erstrecken, wenn diese ohne Antheil und Verschulden des Besißers sind veranlaßt worden, z. B. durch Krankheit aller Art, Raub; auch wenn auf Gutachten und Besehle vom löblichen Sanitätsrath dem Allgemeinen schädliche Thiere abzuthun besohlen werden, Entreisung derselben in Kriegszeiten. (In diesen zwei letzen Fällen wird hossentlich eine allgemeine Asseturanz entsprechen, oder wenigstens doch Gutthäter, nach Anteitung und auf Empsehlung einer hohen Regierung, das Ihrige beitragen.)

§. 15.

Sollte aber die Hinfälligkeit der Thieren durch Seuchen, Kriegsfolgen u. s. w. unglücklichermeise allzu-beträchtlich ausfallen, so wird die Schadenvergütungs-summe, nach Verhältniß der Umstände, in mehrere Ausschreibungen eingetheilt um somit den Beschädigten nach Möglichkeit auszuhelsen.

§. 16.

Da die in der Thierassekuranzgesellschaft begriffene Glieder einander gegenseitige Sicherheit für ihre Thiere gewähren, so geschieht es nun unter dem in §. 10 angegebenen Bedingnissen, laut §. 11.

§. 17.

Folglich werden ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen, welche erweislich einer solchen Nachläßigkeit zu beschuldigen sind, die geradezu oder durch alle mögliche auch mittelbare Wege das Thier in Verwerthung setzen.
- b) Unvollsommen Genesene, die durch gehabte Krankheiten mehr als ein Drittel von ihrem Schapungswerthe verloren, deswegen aber dem übrigen Viehstand unschädlich existiren können, und dabei
 noch Hossnung zum Bessern obwaltet, welche leicht Gedanken erregen mögen, zwei Drittel von ihrem
 gehabten, vielleicht wirklich noch habenden Werth
 übertressend, benußen zu wollen.
- c) Mastvieh, welches nach Willführ zum Schlachten bestimmt ist, dabei aber nicht, wie es oft der Fall sein kann, nach Wunsch auszufallen scheint.
- d) Endlich solche Thiere, die, Falls die Unmöglichfeit nicht entschuldiget oder Hindernisse obwalten, nicht zeitlich und vorschriftsmäßig, laut §. 7, der beorderten Kommission angezeigt werden.

§. 18.

Der allenfalls sich ergebende Ueberschuß, so wie, wenn es den Gesellschaftsgliedern gefällig sein möchte, in glücklichen Zeiten eine Kasse zu bilden, soll nie ans ders als zu diesem Zwecke und zu Beiträgen verwandt werden. Und

§. 19.

die Kommission ordnet, führt und hält über alles dies betreffende ein genaues Protokoll, welches jedem Interessenten, Falls es einer verlangen würde, zur Einporschuß Zins trage, und haftet dafür.

§. 20.

heiten, wodurch die Bezirksvereinten bedrohet sind, so sorgt die Kommission für einen bequemen Ort und sür Wohnungen, wohin, wenn die Krankheit selbst einzreißt, die verdächtigen und franken Thiere zeitig können gebracht werden, wo sie zweckmäßig unter Aussicht und thierärztlichen Leitungen gleichsam spitalordnungsmäßig gepstegt werden können. — Dieses ist besonders in ansteckenden Krankheiten und Seuchen noth wend ig, wenn nicht eine allgemeine Thierassekuranz eingeführt wird, auch nüßlich in minder wichtigen Krankheiten, und entspricht in verschiedenen und mannigsaltigen Hinsichten.

§. 21.

In die Bezirks-Thierassekuranz werden nur Pferde und Rindvieh aufgenommen, doch keine Fohlen und keine Kälber, die noch nicht ein Vierteljahr alt sind; auch keine von den übrigen Hausthieren, es sei denn, daß es der Sine oder der Andere besonders verlangen sollte, wo dann nach Verhältniß derselben, gleich den Inbegriffenen, verfahren wird.

Diese Ideen sind alle recht und gut und brauch. bar. Möchten sie nur beherziget und mit Modifikationen angewendet werden! Unsere Anskalten für anstektende Thierkrankheiten sind zum Theil dürftig, item mangelhaft, im Allgemeinen zweck- und heillos. Das Thierheilkunde.

zeigt die Historie der Mehrzahl unserer Seuchen. Sie hören in der Negel nur mit dem Glück des Landmanns auf. Die Machtsprüche von oben tragen seiner Lage keine Nechnung. Die medizinische Polizei will mit Sperren und Todtschlagen die Lösung ihrer Aufgabe gefunden haben, und sie hat weniger die Kuh als ihren Eigenthümer todtgeschlagen. Dem allem würde zuverläsig eine Viehassekuranz abhelsen; doch scheint ihr Motivirungsgrund, aus England entlehnt, ein Extrem in seiner Art zu sein. In allen Seuchen todtschlagen, zeigt wirklich von einer Banquerottenkunst oder von kindischer Furcht, sußend auf der Unbekannischaft mit der Natur der Seuchen.

Unter allen möchte vielleicht die Löserdörre die einzige Seuche sein, die ihrer Natur nach und nach der innern Dürftigkeit der Heilexperimente das Todtschlagen als einziges Polizeimittel zur Verhütung ihrer Verbreitung rechtfertigt. Weniger die Lungenseuche, der Zungenkrebs u. s. w. an sich. Und wenn atmosphärisch-klimatische Einflüsse ihre Verbreitung begünsstigen, so ist das Todtschlagen eine wahre Thorheit.

Dr. St.